

**Alexander Dix/Gregor Franßen/Michael Kloepper/Peter Schaar/Friedrich Schoch/Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit, Informationsfreiheit und Informationsrecht - Jahrbuch 2010. Lexxion Verlag, Berlin 2010, 164 Seiten, 52,-€**

Das Jahrbuch für Informationsfreiheit und -recht 2010 befasst sich mit den Grenzen, auf welche die Durchsetzung der Informationsfreiheit in der Praxis stößt. Gleichzeitig wirft es Fragen auf, denen sich die Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts stellen muss. Im ersten Beitrag nehmen *Peter Schaar* und *Michaela Schultze* kritisch zur Rechtsprechung des VG Berlin Stellung, wonach der Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes bei Behörden des Bundes nur eröffnet sein soll, soweit öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Die damit verbundene generelle Ausschließung der Regierungstätigkeit vom Informationszugang sei mit dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG, der Systematik sowie der Ratio des Informationsfreiheitsgesetzes unvereinbar und auch nicht von Verfassungs wegen geboten. Diesen Standpunkt hat zwischenzeitlich auch das OVG Berlin-Brandenburg im Urteil vom 5. Oktober 2010 eingenommen. Anschließend berichtet *Karsten Neumann* über die Evaluierung des Informationsfreiheitsgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern. Ausgehend von den Evaluationsergebnissen sowie unter Einbeziehung anderer Informationsfreiheitsgesetze entwickelt er einerseits Novellierungsvorschläge (etwa klare Veröffentlichungspflichten und proaktives Öffentlichkeitsgebot für die Landes- und Kommunalverwaltung, Erfassung auch fiskalischer und privatrechtlicher Handlungsformen der Verwaltung, obligatorische Beteiligung des Landesinformationsfreiheitsbeauftragten am Widerspruchsverfahren und Einräumung einer Klagebefugnis für diesen), andererseits wendet er sich der nächsten Generation der Informationsfreiheit zu. Der Beitrag von *Winfried Hassemer* befasst sich mit dem Verhältnis von Datenschutz und Informationsfreiheit. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sei als ausgleichende normative Reaktion auf den informationellen Machtgewinn des Staates entwickelt worden und ein modernes Grundrecht. Als zwei Phänomene, mit denen sich Theorie und Praxis alsbald sorgfältig befassen sollten, werden von ihm die aktuellen Veränderungen in unserer alltäglichen Erfahrung von Privatheit sowie das Institut der "Compliance" als neuartige und dringende Aufforderung zur Datensammlung ausgemacht.

In seiner allerdings sehr skizzenhaften Abhandlung "Deutschland auf dem Weg zu einem Informationsgrundrecht?" vertritt *Albert von Mutius* den Standpunkt, dass die herrschende Meinung zu Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG die Normgeprägtheit dieses Grundrechts verkenne und neben die Abwehrdimension der Grundrechte eine Teilhabefunktion trete. Um die Gefahr eines Rückschritts im Informationszugangsrecht auszuschließen, befürwortet er die Einführung einer Staatszielbestimmung "Teilhabe an der Informationsgesellschaft". Anschließend berichtet der westaustralische Informationsbeauftragte *Sven Bluemmel* über die beinahe dreißigjährigen Erfahrungen mit der Informationsfreiheit in Australien. Dass das dortige Informationsfreiheitsgesetz generell gut funktioniere, sei unter anderem auf seine starken Durchsetzungsmechanismen zurückzuführen. So verfüge der Informationsfreiheitsbeauftragte in Australien über eine rechtlich bindende Entscheidungsbefugnis. Zudem setze man auf eine hochwertige Ausbildung der Angestellten in der Anwendung des FOI-Gesetzes (Freedom of Information). *Jürgen Kühling* und *Manuel Klar* setzen sich in ihrem Beitrag mit der aktuellen Rechtsprechung des EuGH kritisch auseinander, in der jüngst die Verordnungsnormen zur Internetveröffentlichung von Agrarsubventionen gekippt wurden. Der geringen Persönlichkeitsrelevanz der veröffentlichten Daten stünden gewichtige mit dem Transparenzanliegen verfolgte Motive gegenüber. Während das EuGH-Urteil wohl so zu verstehen sein dürfte, dass bei Empfängern geringer Beihilfebeträge eine Internetveröffentlichung nicht erfolgen darf, gehen *Kühling* und *Klar* davon aus, dass der Ordnungsgeber zwar eine De-minimis-Klausel vorsehen könne, ihm jedoch auch in dieser Hinsicht eine umfassende Einschätzungsprärogative zukomme. Was die Voraussetzungen und Grenzen behördlicher Informationsgewährung im Internet anbetrifft, tritt

*Wolfgang Voit* in seiner Abhandlung dafür ein, mehr die diesbezüglichen Vorgaben der REACH-Verordnung und Marktüberwachungsverordnung sowie den zivilrechtlichen Rechtsrahmen für derartige Veröffentlichungen in die Überlegungen einzubeziehen. So sei in dem allgemein als besonders gefährlich eingestuftem Chemikalienbereich eine ausdifferenzierte Regelung über den Informationszugang getroffen worden. Damit die Verbraucher veröffentlichte Informationen zutreffend einordnen können, sollten Verfahrensregelungen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Kreisen entwickelt werden.

*Gregor Franßen* zeigt in seinem Beitrag zum Schulbereich die Vielzahl der dort gewonnenen Informationen auf, deren Menge unter anderem aufgrund der Vergleichsstudien sowie Schulevaluationen in den letzten Jahren zugenommen hat. Die Informationszugangsansprüche aufgrund der jeweiligen Landesinformations-freiheitsgesetze würden oft von schulrechtlichen Spezialbestimmungen verdrängt werden bzw. Zugangsansprüche zu derartigen Daten könnten nach Maßgabe der diesbezüglichen IFG-Tatbestände zum Schutz personenbezogener Daten abgelehnt werden. Bei der Darstellung des saarländischen Landesrechts hätte noch erwähnt werden können, dass nach § 1 Satz 4 SaarIFG dieses Gesetz für Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen nur gilt, soweit sie nicht im Bereich von Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden. Während bei Bundesländern mit Informationsfreiheitsgesetzen oftmals ein Zugang zu Schuldaten ohne Personenbezug zu gewähren ist, sind in denjenigen Bundesländern ohne Informationsfreiheitsgesetz Informationssammlungen schulbezogener Informationen in einem ungleich geringeren Umfang zugänglich. *Alexander Dix* berichtet über die am 23. Juli 2010 in Kraft getretene Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes zur Zugänglichkeit und Veröffentlichung von Verträgen, welche die öffentliche Hand im Bereich der Grundversorgung, z. B. bei der Wasser- und Abfallentsorgung oder dem öffentlichen Nahverkehr, mit privaten Investoren ("PPPs") schließt. Die neu eingeführte Berliner Regelung könne auch für den Bund und andere Länder wegweisend sein. Im Schlussbeitrag gibt *Timo Hebeier* einen Überblick über die im Vergleich zur Informationsfreiheitsgesetzgebung deutlich länger existierenden Informationsrechte auf kommunaler Ebene. Nicht nur in Hessen oder in Mecklenburg-Vorpommern, sondern auch im Saarland (§ 20 Abs. 1 KSVG) und in Thüringen (§ 15 Abs. 1 ThürKO) gibt es Regelungen, wonach die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten vom Gemeindevorstand in geeigneter Form unterrichtet werden. Bei den Informationsansprüchen und Informationsverpflichtungen im Beziehungsgefüge zwischen Gemeinderat und Gemeindegremien arbeitet *Hebeier* wesentliche Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede bei der normativen Ausgestaltung der einzelnen Bundesländer heraus.

Das Jahrbuch Informationsfreiheit und Informationsrecht 2010 überzeugt durch seine aktuelle Themenauswahl. Dem Leser wird schnell deutlich, dass ein Blick auf die Ausgestaltung der Informationsrechte in anderen Staaten sowie anderen Bundesländern, aber auch deren bereichsspezifische Ausgestaltung auf nationaler und supranationaler Ebene wichtige Anhaltspunkte für die Fortentwicklung der Informationsfreiheitsgesetzgebung liefert.

*Univ.-Prof. Dr. Annette Guckelberger, Saarbrücken*